

## **Bekanntgabe**

### **gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, gibt als zuständige Wasserbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens

zur Entnahme von Grundwasser von 780.000 m<sup>3</sup>/a  
aus dem vorhandenen Baggersee zur Kieswäsche für die  
Fa. KANN GmbH Baustoffwerke, Bendorfer Straße, 56170 Bendorf  
in der Gemarkung Sayn, Flur 8, Flurstück 18/3 u.a.

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (Aktenzeichen: 333-ANWG-138-02469/1983)

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. den Kriterien gem. Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Montabaur

Montabaur, den 12.04.2021

Im Auftrag

gez.

Theresa Forst